

HOAI-NOVELLE 2012 / 2013

Ein Zwischenbericht über den Stand zur Flächenplanung Rainer Bohne, Reinhard Drees

Die letzte HOAI-Novelle, die im Sommer 2009 in Kraft getreten war, war von Anfang an ein Kompromiss (wenigstens das, möchte man sagen, nach 13 Jahren Kampf um eine Novellierung und nach Jahren der Androhung, sie abzuschaffen), der wieder einmal darauf verzichtete, die HOAI strukturell an die inzwischen eingetretenen Realitäten anzupassen. Der Bundesrat hatte deshalb dem Gesetzgeber – ähnlich wie bereits im Jahr 1996 – aufgegeben, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die HOAI strukturell überarbeitet wird und die Honorare auf ihre Auskömmlichkeit überprüft werden. Die Koalitionsregierung von CDU und FDP hat diesen Auftrag in den Koalitionsvertrag übernommen, und die beiden Koalitionsparteien haben sich verpflichtet, die HOAI schnellstmöglich zu modernisieren. Alle Beteiligten sehen hierin eine Bestärkung der Aussagen von CDU/CSU und FDP aus der Zeit von Rot-Grün, als sie den Kampf des Berufsstandes gegen die Abschaffung der HOAI unterstützten.

Bereits Anfang 2010 verdeutlichte die Koalition, dass sie willens sei, in dieser Legislaturperiode eine echte Novellierung der HOAI vorzunehmen und sowohl die Honorierung als auch die Leistungsbilder sowie die bei der Novellierung 2009 entfallenen Leistungsbilder (VI sowie X – XIII) bezüglich ihrer Wiedereinführung in den verbindlichen Teil auf den Prüfstand zu stellen. Nachdem eindeutig geklärt ist, dass die HOAI „europatauglich“ ist und Berufsstände anderer wegen der Existenz der HOAI europäischer Länder zunehmend nicht nur mit Neid auf Deutschland schauen, sondern mit einem starken Willen zur Nachahmung, ist der Erhalt der HOAI und ihre zügige strukturelle Novellierung dringlich geboten. Das Zeitfenster hierfür ist zunächst auf die jetzige Legislaturperiode begrenzt – ob eine andere Regierung das Vorhaben weiterführen würde, ist ungewiss. Dieses enge Zeitfenster bei einer inhaltlichen Neustrukturierung verlangt allen Beteiligten erhebliche Arbeit ab, gilt es doch bis Mitte 2011 die Leistungsbilder nicht nur zu erstellen, sondern auch mit dem BMVBS und dem BMWi einvernehmlich abzustimmen, damit dann bis Mitte 2012 der Referentenentwurf fertiggestellt werden kann. Bei der Flächenplanung kommt allen Beteiligten zugute, dass bereits 2005 in vielen Bereichen weitgehende Vorarbeiten für eine Novellierung erarbeitet wurden, die als Ausgangsbasis genommen werden konnten (siehe hierzu auch im Netz unter www.srl.de/ und dort unter Berufsstand – HOAI).

DAS VERFAHREN

Grundsätzlich wurde ein zweistufiges Verfahren zur Erarbeitung der HOAI zwischen den Ministerien BMVBS und BMWi verabredet. Die fachliche Betreuung obliegt dem BMVBS, während die wirtschaftliche Seite vom BMWi verantwortet wird. In einer ersten Phase werden bis Juni 2011 die Leistungsbilder vom BMVBS erarbeitet und grundsätzliche Argumente zur Honorierung zusammengetragen. Anschließend wird in einer zweiten Phase bis Mai 2012 die Verpreisung der Leistungsbilder durch das BMWi vorge-

nommen. Beide Phasen werden gutachterlich begleitet. Insbesondere für die Verpreisung liegen nur teilweise wissenschaftlich erarbeitete empirische Daten vor, sodass der Zeitdruck hier nochmals immens zunehmen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Kammern der Architekten, Ingenieure und Stadtplaner (kurz Verbändegespräch genannt) begleitet bereits seit der Novelle von 1996 die HOAI-Novellierung und hat bestimmt, dass die Bundesarchitektenkammer (BAK), die Bundesingenieurkammer (BIngK) und der Ausschuss für die Honorarordnung (AHO) die Leitung der Abstimmung mit den Ministerien für die Verbände übernehmen. Dies hat den Vorteil, dass ein geschlossenes Auftreten gegenüber den Ministerien möglich wird. In fünf Fach-AG (z. B. FAG 1: Flächenplanung) werden beim BMVBS die Ergebnisse zu den einzelnen Leistungsbildern zusammengeführt.

Für die Flächenplanung (Fach-AG 1 des BMVBS, Berichterstatter Ulf Begher) ergeben sich aufgrund der engen Verknüpfung der Arbeitsbereiche und Personen günstige Arbeits- und Abstimmungsbedingungen. Die Fachkommission der AHO wird von SRL-Mitglied Ulf Begher geleitet, der dort die hessische Kammer vertritt, weitere Mitglieder sind die von der SRL in den AHO entsandten Mitglieder Reinhard Drees und Johannes Dragomir. Die BAK-AG Stadtplanerische Leistungen wird wiederum von SRL-Mitglied Christfried Tschepe als Vertreter der Berliner Kammer geleitet, und die weiteren Mitglieder sind Ulf Begher und Reinhard Drees sowie Ines Senftleben. Dadurch ist ein schneller und einvernehmlicher Austausch möglich und sichergestellt. Damit aber nicht genug, findet eine enge Abstimmung mit den parallelen Gremien von AHO und BAK für die landschaftsplanerischen Leistungen statt, damit die Flächenplanung insgesamt als System konsistent ist und vergleichbare Leistungsbilder und Honorarzonen erhält. Und zu guter Letzt werden die von den beiden Fachkommissionen Stadtplanerische Leistungen und Landschaftsplanerische Leistungen erarbeiteten Inhalte in einer gemeinsamen Koordinierungsgruppe unter Beteiligung der entsprechenden Verbände (BDLA und SRL) zusammengeführt und einvernehmlich abgestimmt und dann dem BMVBS unterbreitet. Durch dieses Verfahren ist ein vollständig abgestimmtes und einvernehmliches Auftreten gegenüber den Auftraggebern in der Steuerungsrunde beim BMVBS möglich. Dies hat inzwischen dazu geführt, dass die Fach-AG 1 Flächenplanung so gut wie 100 % der zu erarbeitenden Leistungen bereits erbracht hat und sich nunmehr den Vorschlägen zur Verpreisung der Leistungen widmen kann.

UNSERE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Entsprechend den nicht zu umgehenden Vorgaben des Gesetzgebers, der eine Vereinfachung erwartet und eine Beschränkung auf die notwendigerweise zu verpreisenden Leistungen, wurde ein Dreisäulenmodell erarbeitet, das für die Bauleitplanung vorsieht, alle Leistungen, die nicht in jedem Fall im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen sind,

als Besondere Leistungen zu kennzeichnen und gesondert zu vergüten. Hierzu gehören Projektvorbereitungs- und Projektsteuerungsaufgaben, vertiefende Bestandsaufnahmen, Machbarkeitsstudien, Verfahrensdurchführungen nach §§ 3 und 4. Ein besonders wichtiger Teil der meist oder fast immer im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen ist, ist der Städtebauliche Entwurf. Wir haben uns vehement dafür eingesetzt, dass das Leistungsbild des Städtebaulichen Entwurfs als eigenständiges Leistungsbild in die HOAI aufgenommen wird. Allerdings sind die Widerstände enorm, insbesondere aus grundsätzlichen Erwägungen des Gesetzgebers, der die Befürchtung hat, dass dann andere Leistungsbilder (Brandschutz, Baustellenverordnung, SiGeKo usw.) auch aufzunehmen wären und dies dem Ziel der Verschlankung widerspräche. Als Kompromiss scheint sich aber abzuzeichnen, dass der Gesetzgeber gewillt ist, in der

sichergestellt, dass eindeutig abgrenzbare Leistungen erbracht werden und der Hauptteil der Arbeit, der bis zur frühzeitigen Beteiligung erfolgt, auch entsprechend honoriert wird. Bei allen Flächenplanungen soll des Weiteren zukünftig nach der Fläche abgerechnet werden und nicht nach Verrechnungseinheiten. Alle Verfahren in der Flächenplanung sollen eine neue Einteilung der Honorarzonen durch eine Beschränkung auf jeweils drei Honorarzonen erhalten. Die Honorarzonen sollen neue Bewertungsmerkmale erhalten, die an den heutigen Bedingungen für eine Flächennutzungsplanung oder Bebauungsplanung deutlicher andocken. Durch die Neuordnung der Bewertungskriterien und der Honorarzonen ist es möglich, die HOAI zu straffen und gleichzeitig ohne inhaltliche Verluste eine zeitgemäße Anpassung an die Aufgaben vorzunehmen.

WEITERES VERFAHREN

Ab Juni 2011 wird das BMWi Träger des weiteren Verfahrens, und dieses wird mithilfe eines Gutachters die Verpreisung der einzelnen Leistungen und die Einteilung der Honorarzonen vornehmen. Es wurde bereits signalisiert, dass wir unsere Vorschläge einbringen können, und eine Zusammenarbeit mit dem zu beauftragenden Gutachter wurde in Aussicht gestellt. Erste Vorschläge wurden in den Facharbeitsgruppen zu den stadtplanerischen und landschaftsplanerischen Leistungen bereits erarbeitet. Ein Schwerpunkt bei der Bauleitplanung wird darin liegen, die Anfangswerte der Tabellen so anzuheben, dass auskömmliche Honorare auch bei Bebauungsplänen mit kleinen Flächen (Briefmarken-B-Pläne) verlustfrei bearbeitet werden können.

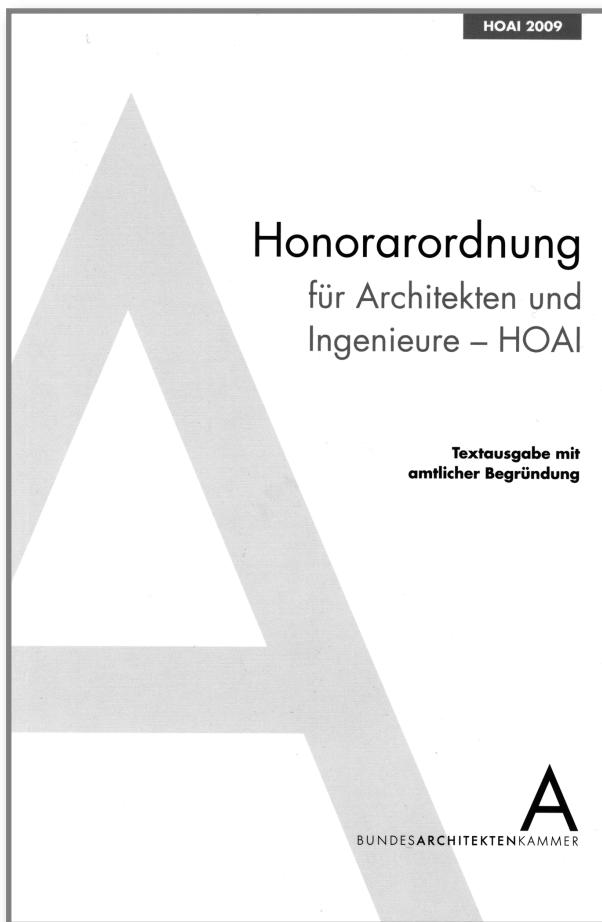
Eines der wichtigsten Merkmale der HOAI-Leistungen ist ihre Auskömmlichkeit. Seit 1996 sind nicht nur die Lebenshaltungskosten weit stärker gestiegen als die 10 % der HOAI-2009-Anpassung. Daneben sind sowohl die technischen Anforderungen (Software und Hardware usw.) erheblich gestiegen als auch die rechtlichen. Ob der Gesetzgeber unserer Forderung nach einer Erhöhung um 60-80 % zustimmen wird, kann derzeit nicht beantwortet werden. Sicher ist allerdings, dass wir Belege für die Notwendigkeit unserer Forderungen sammeln und vorlegen müssen.

Wir bitten daher alle Büros, ihre Stundenkalkulationen für ihre Pläne zur Verfügung zu stellen. Je mehr Beispiele wir haben, desto deutlicher können wir dem Gesetzgeber klarmachen, warum und wie die Tabellenwerte anzupassen sind.

Es wurde bereits Erhebliches geleistet, aber es bleibt auch noch weiterhin viel zu tun. Unser Dank gilt deshalb den Beteiligten, insbesondere unseren Mitgliedern Ulf Begher, Johannes Dragomir, Reinhard Drees und Christfried Tschepe, die enorm viel Arbeit in die Vorschläge zur Novellierung der HOAI gesteckt haben und immer noch bereit sind, weiterhin für eine auskömmliche HOAI bis zu 20 Stunden in der Woche zu investieren.

Rainer Bohne, Geschäftsführer der SRL und Mitglied der Koordinierungsgruppe Flächenplanung

Reinhard Drees, Inhaber des Büros Drees&Huesmann Planer, Bielefeld



HOAI deutlich zu machen, dass der Städtebauliche Entwurf als eigenständige Besondere Leistung gekennzeichnet wird und damit eindeutig nicht Teil der Grundleistungen ist. Seitens der Fachkommission der AHO werden die geleisteten Vorarbeiten, die auf dem Vorschlag der baden-württembergischen Kammer beruhen, für ein sogenanntes „Grünes Heft“ genutzt, das eine, wenn auch unverbindliche, Verpreisung enthält.

Der Vorschlag für die Bauleitplanung orientiert sich im Gegensatz zur jetzigen HOAI an den Phasen, die im BauGB vorgesehen sind: Vorentwurf für Verfahren nach §§ 3 bzw. 4 Abs. 1 BauGB mit 60 % der Leistungen, Entwurf nach §§ 3 bzw. 4 Abs. 2 mit 30 % sowie Ausfertigung und Verfahren bis zur Rechtskraft mit weiteren 10 %. Damit wäre